



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am
Sachb.: Mag.^a Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.pr-pa@bgld.gv.at

Zahl: RE/KR.B349-10000-36-2023

**Betreff: VSt-5259/78; Nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich;
Konsultationsentwurf zur Aktualisierung; Stellungnahme**

Bezug: VSt-5259/78 bzw. 2023-0.518.591

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung darf bezugnehmend auf die im Betreff angeführte Angelegenheit zum vorliegenden Konsultationsentwurf des NEKP nachstehende Stellungnahme übermitteln:

Allgemeine Anmerkungen:

Nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ist der Bund verpflichtet, der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2024 eine aktualisierte Fassung des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorzulegen. Der NEKP soll umfassend aufzeigen, wie die EU-Energie- und Klimaziele für Österreich bis 2030 erreicht werden können. Gegenüber dem bisherigen Plan aus dem Jahr 2019 haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verschärft und die Herausforderungen sind größer geworden. Um die neuen Treibhausgasemissions-Reduktionsvorgabe von minus 48 % bis 2030 (vormals minus 36 %) gegenüber dem Jahr 2005 im Rahmen der Lastenteilungsverordnung (Effort-Sharing-Richtlinie) zu erreichen, müssen die Maßnahmen nachgeschärft und das Ambitionsniveau deutlich angehoben werden.

Der NEKP berührt sehr viele Maßnahmenbereiche, in denen auch die Kompetenzen der Länder tangiert werden. Aus diesem Grund ist für eine Aktualisierung des NEKP eine umfassende Abstimmung zwischen dem Bund und den Bundesländern erforderlich. Trotz zahlreicher Beschlüsse wie jenen der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz vom 30. September 2022, Zl. VSt-5259/75, bzw. der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020, Zl. VSt-5259/27 hat dieser Abstimmungsprozess in der von den Ländern gewünschten Form nicht stattgefunden. Darüber hinaus haben die LändervertreterInnen in der Sitzung der Bund-Länder Arbeitsgruppe am 01.03.2023 darauf hingewiesen, dass möglichst rasch der Fokus auf wirkungsvolle, zusätzliche Maßnahmen bzw. enge politische Abstimmungen gelegt werden sollte.

Es wird daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erneut ersucht, die Länder in den Prozess der weiteren Bearbeitung einzubinden und gemeinsam mit den Bundesländern so rasch wie möglich einen entsprechenden Prozess vorzubereiten und umzusetzen.

Das Land Burgenland unterstützt mit seiner Klimastrategie Burgenland 2030 und den darauf basierenden Aktionsplänen die Bemühungen der Bundesregierung beim Erreichen der EU-Energie- und Klimaziele. Das Land Burgenland hat in den letzten Jahren wichtige Klima- und Energiemaßnahmen in den Bereichen des Ausbaus Erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Reduktion von Treibhausgasemissionen umgesetzt. Viele der auf Länderebene wirksamen Maßnahmenfelder liegen jedoch im Kompetenzbereich des Bundes. Somit ist auch die Erreichung der übergeordneten Ziele der Klimastrategie Burgenland 2030 direkt abhängig von der Umsetzung wirkungsvoller Rahmenmaßnahmen auf Bundesebene.

Der NEKP soll in seiner Gesamtheit dazu beitragen, dass die unionsrechtlichen Klimaziele erreicht werden können. Der gegenständliche Entwurf zeigt im Szenario „with existing measures“ (WEM), dass die aktuellen Maßnahmen in den letzten Jahren zwar eine bessere Entwicklung als in der Vergangenheit zeigen, aber dennoch diese nicht ausreichend sind, um die Klimaziele zu erreichen. Hier gilt es den NEKP so zu gestalten, dass mit effizienten und effektiven Maßnahmen die europäischen Zielvorgaben auch erreicht werden können. Dabei spielt insbesondere der Verkehrsbereich eine maßgebliche Rolle, der insbesondere im Burgenland die größten Treibhausgasemissionen im Rahmen des Nicht-Emissionshandels verursacht.

Um die einzelnen angeführten Maßnahmenpakete in ihrer Wirksamkeit bewerten zu können sind neben den WEM-Szenario (With Existing Measures) auch das WAM-Szenario (With Additional Measures) bzw. das Transition Szenario erforderlich. Auf diese modellgestützten

Szenarien wird im Entwurf mehrmals verwiesen, jedoch wurden diese bisher nicht publiziert. Das BMK wird daher ersucht diese Grundlagen für die fachliche Beurteilung des NEKP rasch nachzuliefern.

Fachliche Anmerkungen:

1.1. Zusammenfassung, Seite 9:

Es wird festgehalten, dass Wasserkraft und sonstige erneuerbare Energien 2021 bereits 85,5 % der gesamten heimischen Energieerzeugung abdecken. Dabei handelt es sich richtigerweise um die Stromerzeugung. Der Anteil der Energieerzeugung ist wesentlich geringer.

Es ist auch kritisch anzumerken, dass der Ausbau der Netze nicht hinreichend in den Vordergrund gerückt wird. Schon jetzt zeigen sich vermehrt Netzengpässe im Stromsektor, die einem starken Ausbau der Erzeugungsanlagen entgegenstehen. Wenn kein oder nur ein beschränkter Netzzugang besteht und Erzeugungsanlagen abgeregelt werden müssen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen verzögert.

Es wird insgesamt auf ein fehlendes Abkürzungsverzeichnis verwiesen.

Auch die Quellenangaben erlauben keine Nachvollziehbarkeit (z.B. Tabelle 4, Seite 28, Österreichische Energieagentur, 2023). Darüber hinaus ist die Bedeutung der angeführten Werte nicht näher definiert.

Wesentliche Bestandteile zur Erreichung der Österreichischen Klimaziele und somit zur Umsetzung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes für Österreich sind unter anderem das In-Kraft-Treten eines novellierten Klimaschutzgesetzes und des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes 2022. Auch die Überarbeitung der Anschlusspflicht im Gaswirtschaftsgesetz ist eine Voraussetzung für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern in der Raumwärme und wurde durch die Bundesländer bereits gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine zukünftige ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbaren Gasen nicht gesichert ist. Dies gilt sowohl für den Bereich der „hard to abate-Sektoren“, als auch insbesondere für den Bereich des Einsatzes im Niedertemperaturbereich (Raumwärme). Dabei würden die Regelungen im Entwurf des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes nur einen ersten Schritt darstellen. Daher scheint die Anführung der Möglichkeit auf Seite 125: ‚bis 2040 sind sonstige Gasheizungen dann stillzulegen, wenn sie nicht ausschließlich mit erneuerbaren Brennstoffen („Erneuerbares Gas“) betrieben werden‘ insbesondere für die Bevölkerung irreführend.

Es bestünde im Bereich der Energieeffizienz für den Bund die Möglichkeit durch die Erweiterung der Schutzziele in der Gewerbeordnung 1994, höhere Standards für die Energieeffizienz vorzugeben und diese nicht nur auf IPPC-Anlagen zu beschränken.

Durch den fortschreitenden Klimawandel ist es insbesondere aufgrund der höheren Durchschnittstemperatur und der Hitzeperioden wichtig, einen größeren Fokus auf die Überhitzung von Gebäuden, welche sich nicht nur auf Wohngebäude beschränken, als auch der notwendigen Kälteversorgung der Gebäude zu widmen. Die Behandlung dieses Sachverhalts scheint im NEKP unzureichend ausgeführt. Ergänzend zu den Ausführungen zu F-Gasen (Zieldimension 1: Dekarbonisierung, Seite 36) wird auf die Existenz der Kälteanlagenverordnung (BGBl. Nr. 305/1969) hingewiesen. Eine Novellierung dieser wird seit Jahren gefordert und könnte den Einsatz von fluorierten Gasen mit niedrigeren GWP begünstigen.

Es wurde bereits angeführt, dass viele Maßnahmenbereiche die Kompetenzen der Bundesländer betreffen und daher ihre Einbindung wesentlich für die Ausführung des NEKPs ist. Dies trifft insbesondere für Maßnahmen der Wohnbauförderung zu. Der Soziale Wohnbau trägt nicht nur im Bereich der Energieeffizienz (3.2 Dimension 2, Seite 169), sondern auch wesentlich im Bereich der Energiearmut als Präventivmaßnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
wHR Mag. Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>